



Beschlussvorlage 2022/154	Referat	Bürgermeister
	Abteilung	Abt. 63, Tiefbau
	Verfasser(in)	Bürgermeister

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	02.06.2022	öffentlich

Feldgeschworene

- Wahl einer neuen Feldgeschworenen durch den Stadtrat und Vereidigung durch Bürgermeister Eichmann -

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat wählt gemäß Artikel 51 Abs. 3 GO ab dem 02.06.2022 eine Feldgeschworene auf Lebenszeit.
2. Für die Beschlusswahlen nach Artikel 51 Abs. 3 GO wird ein Wahlausschuss mit drei Personen gebildet:
 1. 1.Bürgermeister Roland Eichmann
 2. Kommunalreferent Wolfgang Basch
 3. Baureferentin Lillian Sedlmair

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Das Amt des Feldgeschworenen ist ein kommunales Ehrenamt (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Abmarkungsgesetz [AbmG]).

Die Aufgaben eines Feldgeschworenen können wie folgt kurz beschrieben werden:

Zusammenarbeit mit Vermessungsbehörden

Die Abmarkung wird grundsätzlich von den staatlichen Vermessungsbehörden vollzogen. Die Feldgeschworenen wirken hierbei mit. Das für die Abmarkung zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird dadurch nicht von der Verantwortung für den richtigen und sachgemäßen Steinsatz befreit.

Grenzbegehungen

Auf Anordnung des ersten Bürgermeisters nehmen die Feldgeschworenen Grenzbegehungen vor. Stellen sie dabei Mängel an Grenzzeichen fest, teilen sie dies den Grundstückseigentümern mit, über Mängel an Gemeindegrenzzeichen wird der erste Bürgermeister informiert.

Selbstständige Arbeiten der Feldgeschworenen

Feldgeschworene dürfen einmal gesetzte Grenzzeichen suchen und aufdecken, wenn ein Grundstückseigentümer dies beantragt. Ferner dürfen Feldgeschworene innerhalb eines engen gesetzlichen Rahmens Abmarkungshandlungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortlichkeit vornehmen.

Im Wesentlichen beschränkt sich (in Friedberg) die Tätigkeit der Feldgeschworenen auf die Zusammenarbeit mit der Vermessungsbehörde bzw. die Unterstützung der Vermessungsbeamten vor Ort.

Gegen Ende 2021 haben Herr [REDACTED] und Herr [REDACTED], wohnhaft [REDACTED] dieses Ehrenamt niedergelegt. [REDACTED] war seit 1997 und Herr [REDACTED] seit 2019 für die Stadt Friedberg als Feldgeschworener tätig. Zudem fungierte Herr [REDACTED] als eine Art Obmann für die Feldgeschworenen..

Die Fachaufsicht über die Feldgeschworenen obliegt den staatlichen Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV). Aufgrund dessen teilte die Tiefbauabteilung im Dezember 2021 auch dem ADBV in Aichach das Ausscheiden von [REDACTED] mit. Nach Absprache mit dem ADBV Aichach besteht der konkrete Bedarf für [REDACTED] Nachfolger zu finden.

Auf die Anzeige im Stadtboten für die Ausschreibung des Feldgeschworenenamtes haben sich Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED] für das Amt beworben. Nach einem gemeinsamen Probe-Vermessungstermin mit dem ADBV hat Herr [REDACTED] dem ADBV mitgeteilt, dass er aufgrund seines Alters für die Tätigkeit doch nicht in Frage käme.



Wie anfangs bereits erwähnt, ist die Tätigkeit als Feldgeschworener ein Ehrenamt. Die Feldgeschworenen erhalten zwar eine Gebühr als Aufwandsentschädigung, jedoch wird es zunehmend schwieriger Anwärter für diese Tätigkeit zu finden.

Nach Art. 11 Abs. 3 Satz 2 AbmG können die Feldgeschworenen auch selbstständig nach dem Ausscheiden eines Feldgeschworenen einen Nachfolger mittels Nachwahl bestimmen, was in diesem Fall jedoch nicht erfolgt ist.

Die verbliebenen Feldgeschworenen haben auf telefonische Rückfrage allesamt mitgeteilt, auf ihr Vorrecht zur Nachwahl erforderlicher Feldgeschworener zu verzichten.

Gemäß Art. 11 Abs. 3 AbmG hat der Stadtrat daher die fehlenden Feldgeschworenen selbst zu wählen. Bei der durchzuführenden Wahl handelt es sich um eine Beschlusswahl mit geheimer Abstimmung nach Artikel 51 Abs. 3 GO. Sie ist im vorliegenden Fall notwendige Voraussetzung, um einen Feldgeschworenen nach dem Abmarkungsgesetz bestellen zu können.

Zum Feldgeschworenen wählbar (Art. 11 Abs. 4 Satz 2 AbmG in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG) ist jede Person, die am Tage der Wahl

- a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- c) seit mindestens drei Monaten eine Wohnung in der Gemeinde hat.

Nach Bildung eines Wahlausschusses werden die Damen und Herren des Rates der Stadt einzeln aufgerufen. Die Stadtratsmitglieder sollen auf den Stimmzettel den Namen schreiben, den sie zum Feldgeschworenen wählen wollen. Stimmzettel, die den Namen der Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen, die eine nicht wählbare Person enthalten, Stimmzettel mit Vorbehalten oder Bedingungen, Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen. Sind nicht mehr als die Hälfte der Stimmen gültig, muss die Wahl wiederholt werden. Frau [REDACTED] gilt als gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

[REDACTED] steht als Kandidatin für die Wahl zur Feldgeschworenen zur Verfügung.

Frau [REDACTED] ist eine ortsansässige Bürgerin, die in ihrem etwaigen Wirkungsbereich ortskundig ist. Zudem absolvierte sie bereits im Monat Mai, aufgrund des starken Feldgeschworenenmangels, einige Vermessungen zusammen mit dem ADBV. Des Weiteren erfüllt Frau [REDACTED] die benötigten Wählbarkeitsvoraussetzungen.



Sofern der Stadtrat die vorgeschlagene Kandidatin als Feldgeschworene in der Sitzung wählt, wird sie unmittelbar im Anschluss durch den 1. Bürgermeister Roland Eichmann gemäß Art. 13 Abs. 2 AbmG und § 5 Abs. 1 der Feldgeschworenenordnung (FO) in Eidesform verpflichtet. Die Kandidatin wird bei der Sitzung anwesend sein.

Dabei wird folgende Eidesformel gesprochen:

“Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen, gewissenhafte und unparteiische Erfüllung meiner Amtspflichten, Verschwiegenheit und zeitlebens Bewahrung des Siebenergeheimnisses – so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Anlagen:

Übersichtslageplan Zuständigkeiten Feldgeschworene